



Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr der jeweiligen Abteilungen sind im Folgenden dargestellt:

Fußball

- Aktiv 70,00 €
- Jugend und Alte Herren 40,00 €
- Passiv 20,00 €
- Die Mitgliedsbeiträge werden am 01.01. des Jahres für den Zeitraum bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres abgebucht.

Volleyball

- Mitglieder bis zum 14 Lebensjahr 30,00 €
- bis zum 18 Lebensjahr (Schüler, Azubis, Arbeitslose, Wehrdienstleistende) 43,20 €
- Mitglieder ab dem 18 Lebensjahr 70,00 €
- Familienmitglied pro Kind / Erwachsene 24,00 € / 60,00 €
- Passive / Rentner 36,00 €
- Beitragszahlungen werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. per Lastschrift eingezogen werden.
- Kündigungen sind an volleyball@svluettringen.de zu erfolgen.

Tennis

- Erwachsene ab 18 Jahre, Einzelmitglieder 132,00 €
- Ehepaare/ Familienbeitrag (inkl. eigener Kinder bis 18 Jahre) 250,00 €
- Rentner (ab 63 Jahre) 66,00 €
- Azubis, Schüler, Studenten, Referendare (ab 18 Jahre) 66,00 €
- Jugendliche bis 18 Jahre / 14 Jahre 53,00 € / 36,00 €
- Passive Mitglieder 35,00 €
(+ ½ des Jahresabteilungsbeitrages+ 15,00 €)
- **zusätzliche Regelungen zu Arbeitseinsätzen siehe: info@sv-luettringen.de**
- Beitragszahlungen können halbjährlich zum 01.03. und 01.09. per Lastschrift eingezogen werden.

§ 2 Aktive Mitglieder

1. Als aktiv im Sinne dieser Beitragsverordnung gelten die Mitglieder, die aktiv im Verein Sport treiben. Keine aktiven Sportler in diesem Sinne sind Trainer, Betreuer und Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht noch anderweitig im Verein aktiv Sport treiben. Ihre Mitgliedschaft ist jedoch Pflicht. Als passiv werden alle anderen Mitglieder behandelt.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen, bei einem Wechsel von einer passiven in eine aktive oder umgekehrte Richtung der Mitgliedschaft, mitzuteilen. Die Umstellung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes ab dem 01.01. des auf den Antrag folgenden Jahres.

§ 3 Maßgebender Zeitpunkt

1. Stichtag für die Bemessung der Beitragshöhe für das gesamte folgende Jahr ist der 01.01. des Jahres.

§ 4 Zahlung der Beiträge, Rücklastschriften

1. Für die Beiträge werden von den Mitgliedern SEPA-Lastschriftmandate erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. **Gebühren für Rücklastschriften tragen die Mitglieder**
2. Bei Vereinseintritt wird der Beitrag für die restlichen Monate bis zum 31.12. anteilig nacherhoben.
3. Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nach Vereinsaustritt nicht erstattet.